



PRESSEMITTEILUNG Nr. 18/24

Luxemburg, den 25. Januar 2024

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-753/22 | Bundesrepublik Deutschland
(Wirkung einer Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft)

Generalanwältin Medina: Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die in einem anderen Mitgliedstaat zuerkannte Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen

Wenn die betreffende Person nicht in den Mitgliedstaat zurückgeführt werden kann, der ihr ursprünglich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, weil in diesem Staat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, sollte der Mitgliedstaat, in dem diese Person einen neuerlichen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, bei der Prüfung dieses Antrags den Grundsatz der guten Verwaltung beachten

Einer syrischen Staatsangehörigen wurde in Griechenland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Später beantragte sie in Deutschland internationalen Schutz. Ein deutsches Gericht hat entschieden, dass die Antragstellerin in Anbetracht der für Flüchtlinge in Griechenland herrschenden Lebensverhältnisse dort der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung¹ ausgesetzt wäre, so dass sie nicht nach Griechenland zurückkehren könne. In Deutschland wurde ihr Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt, ihr aber subsidiärer Schutz gewährt. Ihre sodann vor den deutschen Gerichten erhobene Klage richtet sich gegen die Verweigerung der Flüchtlingseigenschaft.

Im Mittelpunkt dieses Falles stehen die Probleme, die sich ergeben, wenn in dem Mitgliedstaat, der ursprünglich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, Bedingungen herrschen, die einer Rückführung in diesen Staat entgegenstehen. Es geht dabei darum, welche Verpflichtungen einen anderen Mitgliedstaat treffen, in dem die betreffende Person einen neuerlichen Antrag auf internationalen Schutz stellt. Muss dieser zweite Mitgliedstaat einen solchen Antrag prüfen und, wenn ja, auf welche Weise? Zu diesen Fragen hat das deutsche Bundesverwaltungsgericht den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

In ihren Schlussanträgen **vertritt Generalanwältin Laila Medina die Ansicht, dass nach dem Unionsrecht in Bezug auf positive Entscheidungen, mit denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werde, kein Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gelte**. Daraus, dass nach der Konzeption der Dublin-III-Verordnung ein einziger Mitgliedstaat zuständig sei², folge nicht, dass ohne Prüfung in der Sache der von einem anderen Mitgliedstaat bereits gewährte internationale Schutz anerkannt werden müsse.

Die Behörden des zweiten Mitgliedstaats (Deutschland), die den neuerlichen Antrag prüften, dürften **indessen** nicht einfach außer Acht lassen, **dass ein anderer Mitgliedstaat (Griechenland) bereits den Flüchtlingsstatus zuerkannt habe**. Dieser Umstand **könne nämlich einen der Anhaltspunkte darstellen, die die Tatsachen bestätigen, auf die sich die betroffene Person zur Stützung ihres neuerlichen Antrags berufe**.

Außerdem müssten die deutschen Behörden **den neuerlichen Antrag mit Vorrang prüfen**. Ferner müssten sie in Erwägung ziehen, **vom System des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten Gebrauch zu**

machen, das die Dublin-III-Verordnung vorsehe³. Die Behörden des ersten Mitgliedstaats (Griechenland) sollten dabei sämtliche Informationensuchen innerhalb einer deutlich kürzeren Frist als derjenigen beantworten, die unter gewöhnlichen Umständen gelte.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!



¹ Im Sinne von [Art. 4 der Charta](#) der Grundrechte der Europäischen Union.

² [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

³ Art. 34 der Dublin-III-Verordnung.